

Vice-Präsident D. Haase: Ich erlaube mir bei dieser Paragraphe eine Anfrage. Die Paragraphe sagt, daß der, welcher Geschäftsträger des Vereins ist, als Bevollmächtigter anzusehn sei. Nun vermisse ich aber eine Bestimmung darüber: wie es gehalten werden soll, wenn die Gesellschaft selbst verklagt wird, oder Jemanden in Anspruch nimmt. Hier sollte daher, meiner Meinung nach, in dem Gesetz auf diesen Fall gesorgt und bestimmt sein, daß das Direktorium die Gesellschaft aktiv und passiv vertrete. Ich will den Fall annehmen, daß es bei einem solchen Rechtsstreite zur Eidesleistung kommt; ist Nichts darüber im Gesetz angeordnet, so möchte es dann doch zweifelhaft sein, wer in solchen Fällen den Eid zu leisten habe, ob die Vereinsmitglieder selbst oder der Vorstand. Ein solcher Zusatz zu der Paragraphe scheint unumgänglich nöthig; ehe ich jedoch deshalb meinen Antrag stelle, wünschte ich zuvor die Meinung des Herrn Referenten zu hören.

Referent v. Friesen: Ich erkläre mich für jetzt auf den Antrag noch nicht, da ich nicht weiß, ob der Abgeordnete ein Amendement in bestimmter Fassung vorschlagen will.

Vicepräsident D. Haase: Ich würde das Amendement vorschlagen, daß die Gesellschaft von dem Direktorium sowohl aktiv als passiv im Rechtswege vertreten würde.

Referent v. Friesen: Es würde das Sache der Gesellschaft sein, zu bestimmen, wie umfänglich die Befugnisse des Direktoriums sein sollen; denn in die inneren Angelegenheiten einer Gesellschaft einzugehen, kann nicht Sache des Gesetzes sein. Eine Actiengesellschaft kann natürlich nicht durch sich selbst handeln, sondern nur durch Bevollmächtigte oder einen Ausschuss. Daß diesem Ausschusse eine bestimmte und mit gehöriger Instruktion versehene Vollmacht ertheilt werden muß, ist natürlich, damit dieser in den Fällen eines Prozesses von außen her nach dieser Vollmacht handeln könne. Die Bevollmächtigten oder der Ausschuss würden ganz in dem Verhältnisse stehen, in welchen sich die Syndicen zu einer Gemeinschaft verhalten; sie würden also sich auch zu entschließen haben, ob sie einen angetragenen Eid zu leisten haben oder nicht; auch könnte wohl der Fall eintreten, daß der den Eid Antragende die Schwörenden aus der Mitte der Gesellschaft zu wählen haben würde; indessen hängt dies Alles von der innern Einrichtung der Gesellschaft und von der Vollmacht ab, welche sie zu ertheilen für gut findet, im Gesetze aber kann meines Erachtens eine Bestimmung darüber nicht getroffen werden.

Vicepräsident D. Haase: Ich spreche nicht von der Zusammensetzung des Direktoriums, sondern von seinem Rechtsverhältniß zu dritten Personen. Der Referent sagt selbst, daß das Direktorium bloß so weit gehen könne, als es von der Gesellschaft bevollmächtigt ist. Hierin liegt also die Erklärung, daß das Direktorium an und für sich bloß als Hauptbevollmächtigter anzusehn sei, während der Geschäftsführer der Unterbevollmächtigte ist. Im Prozesse, den der Verein zu führen hat, kann nun zwar das Direktorium als Bevollmächtigter für den Verein, seinen Prinzipal handeln, aber es kann nicht Eide leisten und zuschieben; solchemnach dürfte es nicht

zu leugnen sein, daß das hier eintretende Verhältniß des Vereins und seines Direktoriums zu dritten Personen, näher normirt würde, und zwar so, wie es am kürzesten und anwendbarsten ist. Im Fall ich über diesen Punkt nicht beruhigt werde, so werde ich mir erlauben, ein Amendement darauf zu stellen.

Königl. Commissair v. Wietersheim: Der Antrag des ehrenwerthen Abgeordneten ist insofern gegründet, als es sich von selbst versteht, daß Actiengesellschaften nur durch ihre Vorstände vertreten werden können. Ich bin überzeugt, daß in allen Statuten darüber eine Bestimmung enthalten ist, denn es wäre ein wesentlicher Mangel, wenn solche nicht vorhanden wäre. Bei einem Institute, wo mehrere Personen concurriren, vertritt das Direktorium die Gesellschaft in allen Beziehungen zu dritten Personen. Will nun der ehrenwerthe Abgeordnete einen Antrag darauf stellen, so könnte er nur dahin gehen, daß die Staatsregierung in der Folge darauf zu sehen hätte, daß eine besondere Bestimmung darüber nicht ermangle. Dies in das Gesetz aufzunehmen, scheint mir nicht angemessen, denn es muß doch nur von der Gesellschaft abhängen, wer das Recht ausüben solle. Die meisten Gesellschaften haben ein Direktorium und einen Ausschuss, und es könnte doch wohl der Fall sein, daß in gewissen Fällen nicht dem Direktorium, sondern dem Ausschuss die Vertretung übertragen werden solle. Es scheint daher nur ein Antrag hier thunlich zu sein, daß bei Prüfung der Statuten diese Bestimmung nicht übersehen werden möge.

Vicepräsident D. Haase: Nach dieser Erklärung der hohen Staatsregierung finde ich nicht mehr für nöthig, den früher beabsichtigten Antrag zu stellen.

Präsident: Ich könnte nun die Frage auf Annahme des fünften Artikels selbst stellen und frage die Kammer: Ob sie der 5. §. ihre Genehmigung ertheile? Wird einstimmig bejaht.

Referent v. Friesen trägt nun Artikel 6. des Gesetzentwurfs vor: „Wenn Actiengesellschaften Grundstücke erwerben, so haben sie einen zum Grundbesitz gesetzlich befähigten Lehenträger zu bestellen, jedoch unbeschadet dessen, was in dem Expropriationsgesetze vom 3. Juli 1835 §. 7. verordnet ist.“

Auch hierbei fand die Deputation Etwas nicht zu erinnern.

Da Niemand über diese Paragraphe zu sprechen wünscht, erfolgt auf die Frage des Präsidenten: Ob die Kammer die 6. §. annehme? einstimmige Bejahung.

Referent v. Friesen geht nun zu §. 7. des Gesetzentwurfs über: „Durch den Tod eines Mitgliedes wird der Verein nicht aufgelöst; auch können einzelne Theilnehmer am Vereine nicht kündigen, oder auf Theilung antragen. Dagegen hört der Verein auf durch Banquerott, so wie durch Eintritt der über die Dauer des Vereins in die Statuten aufgenommenen Bestimmungen.“

Der §. 7. vermochte die Deputation darum nicht beizupflichten, weil unter den hier erwähnten Beendigungsfällen zwei sind, von denen es sich von selbst versteht, daß sie einen Actienverein nicht auflösen können. Tod eines socii und einseitige Kündigung heben zwar die societas im Römischen Sinne auf.